

BEBAUUNGSPLAN NR. 7
der Gemeinde - SCHÄFTLARN - Landkreis Wolfratshausen
für das Gebiet südlich Flossgatter und Forststrasse

DIE GEMEINDE SCHÄFTLARN BESCHLIESST AUF GRUND §§ 9,10 BUNDESBAUGESETZ (BBauG.) VOM 23.6.1960 (BG. BL. I S. 341)
ART. 23 GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GO.) v. 25.1.1952 (Bay. BS. I S. 461, BERICHTIGT GK. BL. 1958 S. 100)
ART. 107 DER BAYRISCHEN BAUORDNUNG (Bay. BO.) v. 1.8.1962 (GV. BL. S. 179)
DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (Bau. NVO.) v. 26.6.1962 (BG. BL. I S. 429)
UND DER VERORDNUNG ÜBER FESTSETZUNGEN IM BEBAUUNGSPLAN v. 22.6.1961 (GV. BL. S. 161)
DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG

WEITERE FESTSETZUNGEN

- 1) DAS BAULAND IST ALS ALLGEMEINES WOHNGEbiet FESTGESETZT
AUSNAHMSWEISE KÖNNEN NICHTSTÖRENDE GEWERBE- UND
HANWERKSBEREIBE ZUGELASSEN WERDEN, WENN SIE NACH
ANZAHL, ART, LAGE, UMFANG ODER ZWECKBESTIMMUNG DER EIGEN-
ART DES BAUGEBIETES NICHT WIEDERSPRECHEN
- 2) HÖCHSTZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHENZAHL BEI 2 VOLLGESCHOSS 0,4
BEI 1 VOLLGESCHOSS 0,4
HÖCHSTZULÄSSIGE GESCHOSSFLÄCHENZAHL:
BEI 2 VOLLGESCHOSS 0,7
BEI 1 VOLLGESCHOSS 0,4
- 3) UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN SIND UNZULÄSSIG.
SIE KÖNNEN AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN, WENN
SIE DEM NUTZUNGSZWECK DER IN DEM ALLGEMEINEN
WOHNGEbiet GEGEBENEN GRUNDSTÜCKE SELBST DIENEN
UND IHRER EIGENART NICHT WIEDERSPRECHEN
- 4) GRUNDSTÜCKS-MINDESTGRÖSSE BEI EINER WOHN-EINHEIT 600 qm
- 5) SOWEIT FLÄCHEN FÜR GARAGEN AN DEN VORHANDENEN ODER VOR-
GESCHLAGENEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN LIEGEN IST DIE GRENZBEBAUUNG
FESTGESETZT. DIE GARAGEN AN DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN MÜSSEN
IN IHRER GANZEN LÄNGE ZUSAMMENGEBAUT WERDEN, SOWIE
EINE EINHEITLICHE DACHFORM ERHALTEN.
SATTELDACH MIT 25°-28° NEIGUNG. DACHDECKUNG: FLACHPFANNEN.
6) ALS DACHFORM WIRD FÜR WOHNHAUSER SATTELDACH FESTGELEGT
DACHDECKUNG: FLACHPFANNEN
DACHNEIGUNGEN SOWIE TRAUFGHÖHEN FÜR DIE ZUGELASSENEN TYPEN

ZEICHENERKLÄRUNG

A) FÜR DIE FESTSETZUNGEN

GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES

IN DIESEM VERFAHREN

FESTZULEGEND

STRASSEN U. GRÜNFLÄCHEN -
BEGRENZUNGSLINIE

ZWINGENDE BAULINIE

VORDERE BAUGRENZE

SEITLICHE U. RÜCKWÄRTIGE BAUGRENZE

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE

U + E ZULÄSSIG: UNTERGESCHOSS + ERDGESCHOSS, ZWISCHEN GRENZ

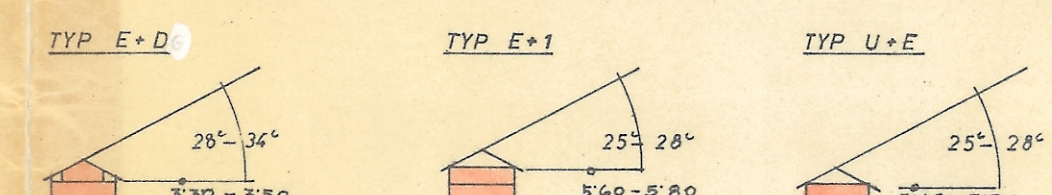
E + D ZULÄSSIG: ERDGESCHOSS + DACHGESCHOSSAUSBAU (HÖCHSTGRENZE)

E + 1 ZULÄSSIG: ERDGESCHOSS + 1 VOLLGESCHOSS (HÖCHSTGRENZE)

FIRSTRICHTUNG

+ 8'5" BREITE DER STRASSEN - WEGE - VORGARTEN UND ABSTANDSFLÄCHEN

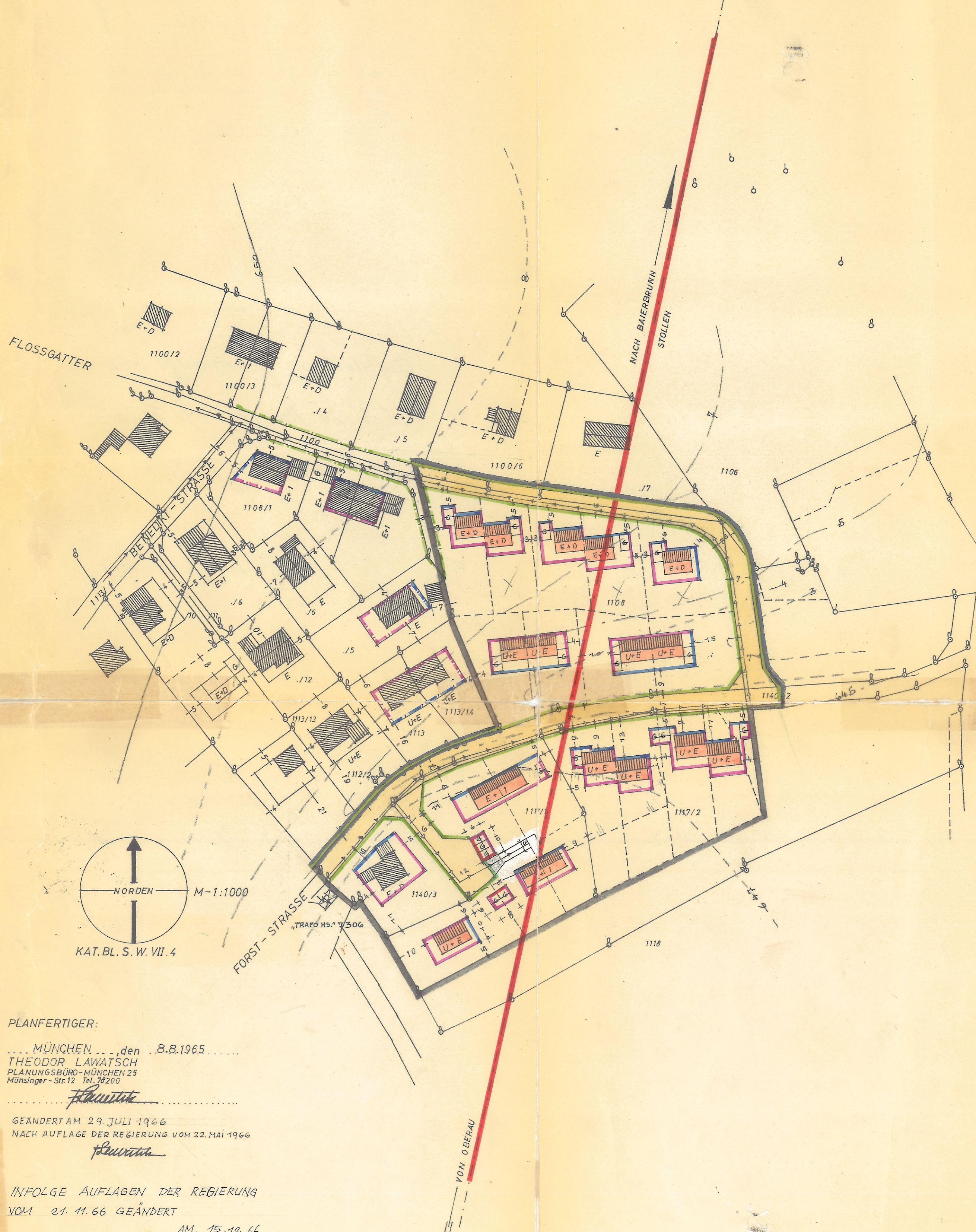
FLÄCHEN FÜR GARAGEN MIT FIRSTRICHTUNG



- 7) PUTZ:
FREI AUFGETRAGENER - VERRIEBENER KALKPUTZ WEISS BIS OCKER
HELL. HOLZTEILE IN NATUR - BIS DUNKELBRAUN. (BEI VORDACHSCHALUNGEN)
IST FESTGESETZT.
 - 8) ZÄUNE:
AN DEN STRASSEN HANICKELZÄUNE MIT BETONSÖCKELN - ODER BETONBRETTEN
BIS 10 cm ÜBER FERTIGER STRASSE BZW. GEHSTEG 120 m HOCH
ZWISCHENZÄUNE AUS MASCHENDRAHT HÖHE 0,60 - 0,80 m HOCH
 - 9) DIE FLUR NO. 1117/1 KANN MAXIMAL MIT 5 WOHN-EINHEITEN BEBAUT WERDEN.
DIES GILT ABWEICHEND VON ÜBEN FESTGESETZTEN MINDESTGRÖSSEN
- ZU ZIFF. 5 DIE GARAGEN - BREITE FÜR EIN FAHRZEUG
DARF 4 m NICHT ÜBERSCHREITEN. BEI 2 FAHRZEUGEN
DARF DIE BREITE VON 5,50 m NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.
DIE GARAGEN SIND INNERHALB DER BAULINIEN ZU ERRICHTEN.

B) FÜR DIE HINWEISE

- VORHANDENE TRAFOSTATION
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- HÖHENLINIEN MIT HÖHENANGABE
- FLURSTÜCKNUMMERN
- WASSERLEITUNG
- BESTEHEND NEU
- BESTEHENDE WOHN-GEBÄUDE MIT GEBÄUDEHÖHE U. FIRSTRICHTUNG
- BESTEHENDE NEBEN-GEBÄUDE
- STOLLEN FÜR DIE GEPLANTE FERNWASSERLEITUNG
- ESCHENLOHE - MÜNCHEN STOLLENSCHLE 571.000 S.N.N.



PLANFERTIGER:
... MÜNCHEN ... den 8.8.1965
THEODOR LAWATSCH
PLANUNGSBÜRO - MÜNCHEN 25
Münzinger - Str. 12 Tel. 79200
GEÄNDERT AM 29. JULI 1966
NACH AUFLAGE DER REGIERUNG VOM 22. MAI 1966
INFOLGE AUFLAGEN DER REGIERUNG
VOM 21. 11. 66 GEÄNDERT
AM 15. 12. 66

DIE GEMEINDE HAT MIT BESCHLUSS VOM 18. Februar 1966
DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BBauG
AUFGESTELLT
HOHENSCHÄFTLARN, DEN 18. Februar 1966
BÜRGERMEISTER
DIE REGIERUNG VON Oberbayern
HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN
MIT ENTSCHESS VOM 26. Nov. 1966 NR. 19.138/66 GENEHMIGT
HOHENSCHÄFTLARN, DEN 18. 3. 67
BÜRGERMEISTER
DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT U. ZEIT SEINER
AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH AM 7. März 1967
DURCH ANSCHLIEßENDE VERÖFFENTLICHUNG BEKANNTGEMACHT
DER BEBAUUNGSPLAN HAT HIERAUF SAMT SATZUNG U. BEGRÜNDUNG NACH
GENEHMIGUNG DURCH DIE REGIERUNG VON OBERBAYERN
IN DALLHOUS HOHENSCHÄFTLARN VOM 12. März 1967
AUSGELEGEN
DAMIT WURDE DER BEBAUUNGSPLAN NACH § 12 BBauG RECHTSVERBINDLICH
HOHENSCHÄFTLARN, DEN 28. März 1967
BÜRGERMEISTER